

Satzung

(Wo im laufenden Text aus Gründen des Leseflusses lediglich die maskuline Schreibweise verwendet wird, schließt diese die feminine Form der jeweiligen Bezeichnung ein.)

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet: "Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.", nachfolgend „Landesverband“ genannt.

§ 2 Sitz

Der Landesverband hat seinen Sitz in Rostock.

§ 3 Rechtsform und Registereintragung

Der Landesverband ist ein rechtsfähiger Idealverein und wurde am 21. Mai 1990 unter der Registernummer „VR 040“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V. (Hauptverband). Er ist als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.
- (2) Der Landesverband leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe und in Übereinstimmung mit dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Zweck und Aufgaben

§ 5 Zweck des Vereins

Der Landesverband leistet seinen Beitrag zur Jugendhilfe. Er fördert die Völkerverständigung sowie den Umwelt- und Naturschutz.

§ 6 Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Landesverband arbeitet im Interesse der Jugend des In- und Auslandes und leistet seinen Beitrag zur Entwicklung der nationalen und internationalen Jugendherbergsbewegung. Er fördert die Begegnung der Jugend des In- und Auslandes, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung oder politischen Partei und dient dem gegenseitigen Verständnis sowie dem friedlichen Miteinander der Völker.

- (2) Der Landesverband erfüllt im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern alle Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes, soweit sie nicht dem Hauptverband durch dessen Satzung zugewiesen sind.
- (3) Der Landesverband arbeitet mit dem Hauptverband sowie den anderen Landesverbänden des DJH, mit Organisationen und Körperschaften, die im In- und Ausland - insbesondere in den Ostseeanrainerstaaten - gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen oder deren Tätigkeit im umfassenden Sinn der Kinder- und Jugendhilfe, dem Schutz der Natur, der Familienerholung, dem Zusammenleben der Generationen untereinander, der Aus- und Weiterbildung und der Zusammenführung der Jugend des In- und Auslandes dient, partnerschaftlich zusammen.
- (4) Zur Verwirklichung des Zwecks nimmt der Landesverband insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Das Errichten und Führen von Jugendherbergen. Er strebt die Übernahme von Jugendherbergen in eigene betriebswirtschaftliche Führung an oder errichtet Jugendherbergen, soweit sie für das Jugendherbergnetz des Landesverbandes erforderlich sind. Er organisiert auf der Grundlage von Verträgen die Nutzung und Bewirtschaftung solcher Einrichtungen in eigener oder fremder Trägerschaft.
 2. Die Förderung der Begegnung junger Menschen und Familien auf Wanderungen und Reisen, ihrer Verbindung zur Natur, ihres Umwelt- und Gesundheitsbewusstseins, ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung durch Sport, Spiel, Gespräche und andere gemeinsame Aktionen.
 3. Die Förderung von Schulwandern und Schulfahrten sowie Schullandheim- und Projekttaufhalten in den Einrichtungen des Landesverbandes.
 4. Die Förderung von Erholungsaufhalten, Ferien- und Bildungsreisen für junge Menschen und Familien, damit sie das eigene Land und fremde Länder und Völker kennen lernen und lernen, fremde Landschaften, Kulturen, Denk- und Lebensweisen zu achten.
 5. Die Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen durch Bereitstellung der Häuser für die Durchführung entsprechender Angebote Dritter sowie die Fort- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Landesverbandes.
 6. Die Unterstützung der Bildung von aktiven Orts- und Kreisverbänden sowie Förderkreisen an den Jugendherbergen.
 7. Die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des DJH auf Landesebene nach Maßgabe des Marketing-Rahmenkonzeptes des Hauptverbandes sowie des Marketing-Konzeptes des Landesverbandes.

III. Mitglieder

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind Einzelmitglieder, körperschaftliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Jugendherbergseltern des Landesverbandes. Mitglieder sind darüber hinaus auch die in § 14 Abs. 2 Ziff. 7 der Satzung bezeichneten geborenen Mitglieder; diese sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ausgenommen.
- (2) Körperschaftliche Mitglieder können Schulen, Vereine, Verbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Organisationen sein, deren Satzung und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den satzungsgemäßen Zielen des Landesverbandes stehen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen, die sich um das Deutsche Jugendherbergswerk verdient gemacht haben, berufen werden.

- (4) Zu fördernden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen ernannt werden. Fördermitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Einzelmitglieder können ihre Mitgliedschaft per Aufnahmeantrag bei einem Orts- oder Kreisverband, in einer Jugendherberge, direkt beim Landesverband oder in einer anderen offiziellen Ausgabestelle erwerben. Die Mitgliedschaft wird erst durch Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam.
- (2) Körperschaftliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft nur beim Landesverband erwerben und gehören mit Erwerb der Mitgliedschaft unmittelbar dem Landesverband an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird schriftlich mitgeteilt. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden, der schriftlich beschieden wird. Vor einer abschließenden Entscheidung über den Einspruch ist durch den Vorstand die Stellungnahme des Verwaltungsrates einzuholen.
- (3) Wollen Vereine oder Verbände aufgenommen werden, die nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind oder wenn Zweifel daran bestehen, ob deren Satzung und Tätigkeit im Einklang mit den satzungsgemäßen Zielen des DJH stehen, ist die Zustimmung des Hauptverbandes einzuholen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen bei deren Auflösung.
- (5) Der Austritt von Mitgliedern kann mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Landesverband erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist jedoch vollständig zu bezahlen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn es das Ansehen des Deutschen Jugendherbergswerkes schädigt bzw. dessen Bestrebungen zuwider handelt oder mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden, über den schriftlich entschieden wird. Vor einer abschließenden Entscheidung über den Einspruch ist durch den Vorstand die Stellungnahme des Verwaltungsrates einzuholen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Orts- und Kreisverbände

- (1) Mit der Zustimmung des Verwaltungsrates des Landesverbandes können Ortsverbände gegründet bzw. aufgelöst werden. Mehrere Ortsverbände können sich zu einem Kreisverband zusammenschließen. Solange sich in einem Landkreis kein Ortsverband befindet, kann ein Kreisverband gegründet werden, der die Rechte und Funktionen eines Ortsverbandes hat.
- (2) Orts- und Kreisverbände sind Struktureinheiten des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsposition. Sie arbeiten auf der Grundlage einer vom Verwaltungsrat des Landesverbandes erlassenen Geschäftsordnung für Orts- und Kreisverbände.
- (3) Die Orts- und Kreisverbände werden in ihrer Arbeit durch den Landesverband unterstützt. Die Kassenhoheit liegt beim Landesverband. Der Landesverband hat jederzeit das Recht, Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen der Orts- und Kreisverbände zu nehmen.

IV. Finanzierung

§ 10 Mittelherkunft

- (1) Der Landesverband finanziert die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ausgaben durch folgende Einnahmen.
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Zuschüsse Dritter
 3. Entgelte für alle Leistungen der Einrichtungen des Landesverbandes
 4. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Mindestsätze der Mitgliedsbeiträge für Einzelmitglieder und Familien werden jeweils vom Hauptverband festgesetzt. Die Mindestsätze für Körperschaftliche Mitglieder werden durch den Vorstand des Landesverbandes beschlossen.

§ 11 Finanzwirtschaft

- (1) Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, in dem der Gesamtbetrag aller Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen darzustellen ist. Bei erheblichen Abweichungen auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite im laufenden Geschäftsjahr ist der Haushaltsplan entsprechend anzupassen.
- (2) Die Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen und so zu planen, dass die stetige Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Vorstand setzt die Preise für den Aufenthalt in den Jugendherbergen fest. Die Preise sind so festzusetzen, dass neben den Betriebskosten und den anteiligen Kosten des Landesverbandes ein angemessener Beitrag für Investitions- und Sanierungsmaßnahmen erwirtschaftet werden kann.
- (4) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Der nach den §§ 11 Abs. 4, 21 Abs. 3 zu erstellende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird durch den Wirtschaftsprüfer dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorstand zugeleitet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfungsbericht ist den von der Mitgliederversammlung gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüfern zur Verfügung zu stellen und dient diesen als Grundlage für ergänzende Prüfungshandlungen, insbesondere zur Ermöglichung der Feststellung, ob der Haushalt eingehalten wurde und die Mittel sparsam und wirtschaftlich verwendet worden sind.
- (3) Über das Ergebnis der von den ehrenamtlichen Rechnungsprüfern vorgenommenen Prüfungen sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung zu informieren.

V. Organe des Landesverbandes

§ 13 Organe und ständige Ausschüsse

Organe des Landesverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Verwaltungsrat
3. Vorstand

§ 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören an und verfügen über folgende Stimmen:

1. Die Orts- oder Kreisverbände:
 - bis 50 Einzelmitglieder 1 Stimme
 - über 50 bis 100 Einzelmitglieder 2 Stimmen
 - für jede angefangenen weiteren 100 Einzelmitglieder eine weitere Stimme, aber maximal 20 Stimmen.
 Bis zu 5 Stimmen können auf einen Stimmführer vereinigt werden.
2. Drei legitimierte Vertreter der Leiterinnen und Leiter der Jugendherbergen (Herbergsleitungen) des Landesverbandes mit je 1 Stimme
3. Drei legitimierte Vertreter der hauptamtlich arbeitenden Mitglieder des Landesverbandes, die nicht unter § 14, Abs. 2, Punkt 2 fallen, mit je 1 Stimme
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates mit je 1 Stimme
5. Der Vorstand mit 1 Stimme
6. Die Ehrenmitglieder mit je 1 Stimme.
7. Als geborene Mitglieder je ein Vertreter
 - der für die Jugendhilfe, den Sport, die Schulen und soziale Fragen und Familie zuständigen Ministerien des Landes
 - der Kommunale Sozialverband M.-V.
 - die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung
 - der kommunalen Spitzenverbände
 - des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
 - des Tourismusverbandes
 - des Landesjugendringes
 - des Landessportbundes
 - des Landeselternrates
 - des Landesschülerrates
 mit jeweils 1 Stimme.
8. Als kooptierte Mitglieder für die jeweilige Versammlung, soweit sie nicht einem Orts- oder Kreisverband angehören
 - 5 der anwesenden bevollmächtigten Vertreter der Schulen
 - bis zu 5 der anwesenden bevollmächtigten Vertreter anderer Körperschaftlicher Mitglieder
 - bis zu 5 anwesende Einzelmitglieder
 mit jeweils 1 Stimme.
 Die anwesenden Vertreter bzw. Einzelmitglieder legen vor Beginn der Mitgliederversammlung fest, wer das Stimmrecht in den jeweiligen Gruppen ausüben soll.
 Sofern eine Einigung bei mehr als fünf anwesenden bevollmächtigten Vertretern bzw. Einzelmitgliedern nicht erzielt werden kann, entscheidet das Losverfahren über die Ausübung des Stimmrechts, dessen Durchführung dem Wahlleiter obliegt.

9. Bis zu 5 für die anwesenden bevollmächtigten Vertreter von landesweit tätigen Verbänden der Jugend- und Sozialarbeit mit jeweils 1 Stimme. Das Stimmrecht in der Gruppe ist vor Beginn der Mitgliederversammlung festzulegen.

Sofern eine Einigung bei mehr als fünf anwesenden bevollmächtigten Vertretern nicht erzielt werden kann, entscheidet das Losverfahren über die Ausübung des Stimmrechts, dessen Durchführung dem Wahlleiter obliegt.

(3) Die fördernden Mitglieder gemäß § 7, Punkt 4 haben keine Stimme.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Landesverband.

(2) Neben den sonst in der Satzung genannten Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung in folgenden Fällen:

1. Wahl des Präsidenten des Landesverbandes, der gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, des Stellvertreters des Verwaltungsratsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der Verwaltungsratsmitglieder, welche als legitimierte Vertreter der Herbergsleitungen des Landesverbandes in den Verwaltungsrat entsandt werden.
2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des geprüften Jahresabschlusses
3. Entgegennahme des Berichts des Verwaltungsrates
4. Entgegennahme des Prüfberichts der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Entlastung des Verwaltungsrates
7. Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Entscheidung über Anträge von anwesenden Mitgliedern, soweit die Mitgliederversammlung zuständig ist
10. Berufung der Ehrenmitglieder
11. Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes
12. Änderung der Satzung
13. Auflösung des Landesverbandes
14. Berufung der Fördermitglieder gemäß § 7, Punkt 4.

(3) Der Vorstand berichtet auf der Mitgliederversammlung über den laufenden Haushaltsplan. Die Mitgliederversammlung nimmt den Haushaltsplan zur Kenntnis.

§ 16 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates (Präsident des Landesverbandes) durch Einladung in der Mitgliederzeitschrift und durch Einladung über die Homepage des Landesverbandes einberufen, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Bestandteil der Einladung ist die Information über die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Tagesordnung und darüber, wie die Mitglieder in den Besitz der Tagungsunterlagen kommen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens sechs Wochen vorher einberufen worden ist.

(2) Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt, muss eine Mitgliederversammlung binnen acht Wochen einberufen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss für diesen Fall schriftlich mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen erfolgen; mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

- (3) Anträge von Mitgliedern zu einem in der Tagesordnung nicht vorgesehenen Punkt sind dem Vorstand spätestens drei Wochen, satzungsändernde Anträge vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Später eingetroffene Anträge bedürfen zur Verhandlung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Einzelheiten der Wahl bestimmt die vom Vorstand des Vereins mit Zustimmung des Verwaltungsrates festzulegende Wahlordnung.
- (5) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen muss neu gewählt werden. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht geheime Wahl oder Abstimmung durch die Satzung vorgeschrieben oder von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Wahlen zum Verwaltungsrat finden geheim statt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter werden einzeln, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam gewählt. Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich und mit einer kurzen Vorstellung zur Person bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen. Stehen mehr Kandidaten zur Verfügung als Plätze zu vergeben sind, und wird auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung erreicht, dann scheidet in jedem folgenden Wahlgang der Bewerber mit der jeweils niedrigsten Stimmenzahl aus.
- (7) Die bis zu zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfer werden offen und für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Aufgaben ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern, welche nicht hauptamtlich beim DJH oder einem angeschlossenen Haus beschäftigt sind. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Verwaltungsrat schließt sich gegenseitig aus.
- (2) In den Verwaltungsrat wird zusätzlich ein Vertreter der Herbergsleitungen des Landesverbandes, welcher nicht Mitglied des Betriebsrates ist, als Mitglied mit beratender Funktion entsandt.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates (Präsident des Landesverbandes) und dessen Stellvertreter werden einzeln, die übrigen Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Herbergsleitungen werden gemeinsam von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahre gewählt.
- (4) Der Vertreter der Herbergsleitungen, welcher in den Verwaltungsrat entsandt wird, ist durch die Herbergsleitungen des Landesverbandes in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Zeit zu wählen, welche auch für die von der Mitgliederversammlung nach Abs. 3 zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder bestimmt ist. Die zur Entsendung des in den Verwaltungsrat gewählten Vertreters der Herbergsleitungen ist dem Landesverband über die Geschäftsstelle spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden sollen, zu benennen.
- (5) In den Verwaltungsrat sollen nur Personen gewählt bzw. entsandt werden, die aufgrund ihres Werdegangs und ihrer Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Landesverbandes fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgabe eines Verwaltungsrates zu erfüllen.

- (6) Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Verwaltungsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Wird die Mindestzahl der Verwaltungsratsmitglieder unterschritten so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Verwaltungsrat durch Wahlen zu ergänzen hat. Tritt der Verwaltungsrat geschlossen zurück, bleibt der Verwaltungsrat amtierend, bis durch eine unverzüglich einberufene Mitgliederversammlung der Verwaltungsrat neu gewählt wurde.
- (7) Verwaltungsräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Aufwendungen und sonstigen Auslagen. Daneben kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- (8) Die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder innerhalb des ihnen obliegenden Pflichtenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat beruft und entlässt den Vorstandsvorsitzenden. Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Regelung des Anstellungsverhältnisses des Vorstandsvorsitzenden; er vertritt den Landesverband beim Abschluss und der Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Der Verwaltungsrat erteilt seine Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere:
 - Erschließung von Standorten von Jugendherbergen
 - Schließung von bestehenden Standorten
 - Übernahme neuer Aufgaben und Beendigung oder Veränderung bisheriger wesentlicher Aufgaben des Vereins
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten
 - Einräumung von Pfand- oder anderen dinglichen Rechten am Vermögen des Vereins
 - Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen.
 - Einstellung, Umsetzung und Entlassung leitender Mitarbeiter und besondere arbeitsrechtliche Regelungen wie Gehaltsfragen und Sozialleistungen von leitenden Mitarbeitern.

Vor jeder Mitgliederversammlung entscheidet der Verwaltungsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.

- (3) Der Verwaltungsrat beschließt für jedes Geschäftsjahr den vom Vorstandsvorsitzenden vorzulegenden Haushaltsplan sowie Änderungen des Haushaltsplanes nach § 11 Abs. 1, den Investitionsplan und die damit in Verbindung stehende Kreditaufnahme für das Geschäftsjahr. Er beruft den Wirtschaftsprüfer und stellt den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht fest.
- (4) Der Verwaltungsrat vertritt zusammen mit dem Vorstand den Landesverband in den Gremien des Hauptverbandes und repräsentiert durch den Präsidenten des Landesverbandes und/oder durch von diesem im Einzelfall benannte Verwaltungsratsmitglieder den Landesverband in der Öffentlichkeit.
- (5) Außer den in dieser Satzung genannten Aufgaben obliegt dem Verwaltungsrat insbesondere
 - die Vorbereitung und die Bestimmung des Termins für die Mitgliederversammlung
 - die Erstellung/Beschlussfassung der Vorschlagslisten für die Verwaltungsratswahl sowie
 - die Entscheidung über Gehaltsfragen und Sozialleistungen des Vorstandes.

§ 19 Sitzung und Beschlussverfahren des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Beschlussfassung im Umlaufverfahren
 - a) Verwaltungsratsbeschlüsse können im Einzelfall auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei diesem Verfahren wird den Verwaltungsratsmitgliedern der schriftliche Beschlussvorschlag mit der Begründung des Vorschlags (Beschlussvorlage) zugestellt, wobei der Zeitpunkt des Zugangs der Beschlussvorlage bei den Verwaltungsratsmitgliedern nachzuweisen ist.
 - b) Bei den im Umlaufverfahren zu entscheidenden Beschlussgegenständen muss es sich um solche handeln, hinsichtlich derer eine Behandlung und Beschlussfassung wegen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht auf der nächstfolgenden ordentlichen Verwaltungsratssitzung erfolgen kann, ohne dass dem Landesverband hieraus rechtliche oder tatsächliche Nachteile zu erwachsen drohen.
 - c) Innerhalb einer angemessenen, von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, die 5 Tage nicht unterschreiten darf und deren Ablauf den Verwaltungsratsmitgliedern zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlage mitzuteilen ist, können die stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder ihre Zustimmung bzw. Ablehnung des Antrages schriftlich mitteilen. Gibt ein Verwaltungsratsmitglied keine Stellungnahme ab, so gilt dies als Enthaltung. Eine Beschlussvorlage im Umlaufverfahren gilt bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder als angenommen. Beschlüsse, welche im Umlaufverfahren gefasst werden, sind in das Protokoll der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.
 - d) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren kann nur dann erfolgen, wenn keines der Verwaltungsratsmitglieder dieser Verfahrensart widerspricht. Widerspricht ein Verwaltungsratsmitglied der Verfahrensart, bleibt die Erörterung der Beschlussvorlage und die Beschlussfassung ungeachtet der Dringlichkeit der Angelegenheit einer Verwaltungsratssitzung vorbehalten.
- (3) Verwaltungsratssitzungen
 - a) Sitzungen des Verwaltungsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Landesverbandes, jedoch mindestens viermal im Jahr statt.
 - b) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie erfolgt auch, wenn mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder dies beantragen oder auf Wunsch des Vorstandsvorsitzenden. Ladungen sind stets ordnungsgemäß, wenn sie mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Kürzere Fristen sind mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder, die auch schriftlich oder fernmündlich erteilt werden kann, statthaft.
 - c) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil. Der Verwaltungsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
 - d) Die Verwaltungsratssitzungen sind nicht öffentlich.
 - e) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.
- (4) Personen dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie selbst, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat; dies gilt nicht, soweit durch den Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung unmittelbar oder mittelbar ein Arbeitsverhältnis eines in den Verwaltungsrat entsandten Vertreters der Herbergsleitungen betroffen ist. Verbundene Unternehmen im Sinne des vorstehenden Satz 1 sind dabei auch solche Unternehmen, zu denen die jeweilige Person in einem irgendwie gearteten entgeltlichen Beteiligungs- oder Dienstverhältnis steht. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

§ 20 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Der Vorstand hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Für die Ausübung der dem Vorstand eingeräumten Vertretungsmacht für den Landesverband gelten folgende Verpflichtungen des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Verwaltungsrates im Sinne des § 18, Punkt 2.
 - b) Geschäfte, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates zuvor in satzungsgemäßer und schriftlicher Form herbeigeführt ist; in Eilfällen ist die Zustimmung des Verwaltungsrates ausdrücklich vorzubehalten.
 - c) Der Vorstand ist insgesamt von der Vertretung des Verbandes ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft der Vorstand rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen (verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind auch Unternehmen, für der Vorstand entgeltlich tätig ist) begünstigt oder verpflichtet werden. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur durch Beschluss des Verwaltungsrates für jeden einzelnen Fall herbeigeführt werden. Die Befreiung von den vorstehenden Beschränkungen ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied schriftlich dem Vorstand unter konkreter Bezeichnung des zu genehmigenden Geschäftes mitzuteilen, ehe es abgeschlossen werden darf.
- (3) Der Vorstand, der vom Verwaltungsrat berufen wird, ist im Amt, sobald er die Wahl durch den Verwaltungsrat durch Erklärung gegenüber dessen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angenommen hat.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zu bestätigen ist.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Landesverband zu führen, wie es der Vereinszweck und die Ziele und Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes erfordern. Gewisse Geschäftsführungsaufgaben können vom Vorstand an jeweils einen Bevollmächtigten, der als besonderer Vertreter nach § 30 BGB anzusehen ist, übertragen werden. Die Aufgaben werden im Rahmen eines Anstellungsvertrages vom Vorstand an den Bevollmächtigten übertragen.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und einen Investitionsplan zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Verwaltungsrat die betriebswirtschaftlichen Daten und Kennzahlen zur Berichterstattung vorzulegen.
- (3) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer ist spätestens zum Ende eines Geschäftsjahres für das Folgejahr vom Verwaltungsrat zu benennen und vom Vorstandsvorsitzenden sofort zu beauftragen.
- (4) Der Vorstand steht dem Verwaltungsrat jederzeit zu Auskünften zur Verfügung und erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Verbandes. Der Verwaltungsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Verwaltungsrates Einblick in sämtliche Unterlagen des Verbandes nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

- (6) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung Ausschüsse bilden.

§ 22 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen aller satzungsgemäßen Organe des Landesverbandes sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift der Mitgliederversammlung einzusehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Landesverbandes/Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens mit einer Frist von zwei Monaten unter Angabe des Zwecks einberufen wurde.
- (2) Sind in der nach vorstehendem Abs. 1 einzuberufenden Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß unter Angabe des Beschlussgegenstandes einberufen wurde. Sie kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Landesverbandes beschließen.
- (3) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes. Bei Auflösung des Landesverbandes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und soll zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken mit der Maßgabe verwendet werden, dass es nach Möglichkeit zur Förderung des Jugendherbergswesens und des Jugendwanderns zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 13. Juni 2012 verabschiedete Neufassung der Satzung, eingetragen am 29.08.2012 unter der Nummer VR 40 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock. Die Satzung wurde am 17.06.2016 geändert und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock am 05.08.2016 in Kraft.